

Kommunale Volksabstimmung Sonntag, 3. März 2024

Abstimmungs- botschaft

Erlass einer neuen Gemeinde-
ordnung zur Zusammenlegung
der Schulgemeinde und der
Politischen Gemeinde Oberdorf

OBERDORF – NIEDERRICKENBACH – BÜREN

VORLAGE IN KÜRZE

Anlässlich der Herbst-Gemeindeversammlung vom 15. November 2023 wurde den Stimmberechtigten eine neue Gemeindeordnung zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf vorgelegt. Der Entwurf wurde einzig im Bereich des Wahlverfahrens der Mitglieder des Gemeinderates verändert. Die bereinigte Version liegt nun für die Schlussabstimmung anlässlich dieser Urnenabstimmung vor.

Die Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde ergibt Optimierungspotenzial in einigen Bereichen. Die Tätigkeiten in einer Organisation ergeben Synergien und führen zu einer gesamtheitlichen, koordinierten, übersichtlichen sowie effizienten Aufgabenerfüllung.

Wird die Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf durch die Stimmberechtigten angenommen, erfolgt die Umsetzung per 1. Januar 2025.

Gemeinderat und Schulrat befürworten die neue Gemeindeordnung und somit die Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf

AUSGANGSLAGE

Der Gemeinderat und der Schulrat haben an der Herbst-Gemeindeversammlung 2022 kommuniziert, dass die beiden Räte beschlossen haben, die Einheitsgemeinde anzustreben und gemeinsam eine neue Gemeindeordnung zu erarbeiten. Die beiden Räte haben für diesen Zweck eine paritätisch zusammengesetzte Projektkommission eingesetzt. Das Projekt wird extern begleitet.

Die Projektkommission hat in mehreren Sitzungen die Kernthemen einer Einheitsgemeinde miteinander besprochen und den Entwurf einer neuen Gemeindeordnung ausgearbeitet.

Die Eingliederung der Schule verlangt zwingend nach einer neuen Gemeindeordnung. Gleichzeitig war dies auch eine Gelegenheit, die aus dem Jahre 2013 stammende Gemeindeordnung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Projektkommission hat sich deshalb dazu entschlossen, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen.

Die Ortsparteien, die Finanzkommission sowie der Schulrat wurden im Rahmen einer Vernehmlassung zum Entwurf befragt. Ihre Stellungnahmen wurden soweit möglich in der neuen Gemeindeordnung berücksichtigt.

Anlässlich der Herbst-Gemeindeversammlung vom 15. November 2023 wurde die neue Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten diskutiert und bereinigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG

Die Änderungen in der Gemeindeordnung tragen primär der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Rechnung. Weitere Anpassungen wurden dort vorgenommen, wo Vereinfachungen möglich sind oder die Rechtsgrundlage der heutigen Praxis angeglichen werden musste.

Mit der neuen Gemeindeordnung wird das Ziel verfolgt, die für alle Belange der zukünftigen Einheitsgemeinde bestmögliche Organisation zu schaffen. Bei der Integration der Bildung ins System der Politischen Gemeinde ist es allen Beteiligten ein primäres Anliegen, diesen Bereich (namentlich die Schulkommission) mit möglichst vielen Kompetenzen auszustatten, damit der Fokus auf die Kernaufgabe – den pädagogischen Teil – konzentriert werden kann. Der Gemeinderat hat diese Totalrevision zudem zum Anlass genommen, weitere Artikel zu überdenken und anzupassen.

Die neue Gemeindeordnung finden Sie auf den folgenden Seiten dieser Botschaft. Gegenüber den heutigen Gemeindeordnungen von Oberdorf (Politische Gemeinde vom 20. November 2013; Schulgemeinde vom 24. November 1999) haben sich zahlreiche Änderungen ergeben, sodass sich ein Vergleich «alt und neu» nicht übersichtlich darstellen lässt. Aus diesem Grunde wurde auf eine Gegenüberstellung verzichtet.

Die wesentlichsten Änderungen der neuen Gemeindeordnung sind:

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Dieser Bereich wurde vereinfacht und hält fest, wie Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Oberdorf ablaufen. Zusätzlich sind die kantonalen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt.



KAPITEL II. GEMEINDERAT

Das Wahlverfahren des Gemeinderates wurde anlässlich der Bereinigung an der Herbst-Gemeindeversammlung vom 15. November 2023 wieder auf das alternierende Wahlsystem geändert. Somit werden wie bis anhin alle zwei Jahre drei bzw. vier Ratsmitglieder auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Erhöhung der Finanzkompetenz ermöglicht dem Gemeinderat ein grosses Mass an Flexibilität und schnelles Handeln bei unvorhergesehenen, nicht budgetierten Ereignissen, wie zum Beispiel bei einem Hochwasser. Aber auch in personellen Angelegenheiten kann so schnell und unkompliziert gehandelt werden. Diese Ausgaben sind in der Jahresrechnung transparent auszuweisen und Rechenschaft darüber abzulegen.

KAPITEL III. KOMMISSIONEN

Finanzkommission

Bisher wurden drei Mitglieder der Finanzkommission durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde gewählt und zwei Mitglieder durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde. Zukünftig werden alle Mitglieder der Finanzkommission durch dieselbe Gemeindeversammlung gewählt (jene der Politischen Gemeinde). Die Anzahl Mitglieder der Finanzkommission wird nicht verändert.

Schulkommission

Mit der Schule wird ein wichtiger und grosser Aufgabenbereich mit den übrigen Gemeindeaufgaben zusammengeführt, weshalb die Schulkommission in der neuen Gemeindeordnung abzubilden ist. Die Zuständigkeiten richten sich nach der Volksschulgesetzgebung, werden hier aber explizit aufgelistet. Weitere organisatorische Aufgaben und Kompetenzen werden im Organisationsstatut abgebildet.

Die Mitgliederzahl der Schulkommission wird auf vier Personen festgelegt. Die Zusammensetzung der Schulkommission soll nicht parteipolitisch motiviert sein. Deshalb wird eine Wahl durch den Gemeinderat gegenüber einer Wahl an der Gemeindeversammlung bevorzugt. Die Wahl durch den Gemeinderat ermöglicht ein gezieltes Auswahlverfahren, das sich an den Aufgaben der Kommission und einem klaren Anforderungsprofil orientiert.



Übrige Kommissionen/Arbeits- und Projektgruppen

Bereits heute sind diverse weitere Kommissionen sowie Arbeits- und Projektgruppen im Einsatz und haben sich etabliert. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Vorberatung delegieren kann.

KAPITEL IV. MITARBEITENDE

Grundsätzlich gilt für die Angestellten die Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden sowie für die Lehrpersonen die Lehrpersonalverordnung.

Die Anstellung und Entlassung erfolgt durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schulkommission, welche in Art. 14 Ziff. 8 geregelt ist.

Weiter soll der Gemeinderat künftig die Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden im Rahmen einer Verordnung delegieren können. Dieses Vorgehen ist effizient und stärkt die Verwaltung. Der Gemeinderat wird dadurch von einer operativen Aufgabe entlastet. Vorbehalten bleiben die Aufgaben, die er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Anstellungs- und Entlassungsinstanz wahrnehmen muss sowie die Zuständigkeiten der Schulkommission.

KAPITEL V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Politische Gemeinde übernimmt mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde. Die entsprechenden Rechtserlasse behalten ihre Gültigkeit, sind jedoch binnen zweier Jahre an die neue Organisation anzupassen.

Neuwahlen Gemeinderat

Mit der Beibehaltung des alternierenden Wahlsystems (Art. 8) mussten in der Folge auch die Übergangsbestimmungen in Art. 23 angepasst werden.

Die Gemeinderatsmitglieder, welche für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt. Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates, welche für die Amtsdauer 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert. Die Wahlen für die Mitglieder mit der Amtsdauer 2024 – 2028 finden im Herbst 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Januar 2025.



Neuwahlen Schulkommission

Damit die Einheitsgemeinde ordnungsgemäss per 1. Januar 2025 starten kann, muss die Schulkommission bereits vor diesem Datum durch den Gemeinderat gewählt werden. Den Betrieb nimmt die Kommission mit Beginn der Einheitsgemeinde auf. Die Mitglieder der Schulkommission werden in einem ersten Schritt auf eine verkürzte Amtsdauer 2024 - 2026 gewählt.

Inkrafttreten

Wird die neue Gemeindeordnung angenommen, tritt sie am 1. Januar 2025 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Regierungsrates. Einige Aufgaben müssen bereits vor dem Start der Einheitsgemeinde erledigt werden, weshalb diese betreffenden Artikel früher in Kraft treten.

AUSWIRKUNGEN DER EINFÜHRUNG DER EINHEITSGEMEINDE

Mit der Annahme der neuen Gemeindeordnung entsteht in Oberdorf eine Einheitsgemeinde. Dabei werden alle Gemeindeaufgaben zusammengefasst. Heute sind die Schulgemeinde und die Politische Gemeinde zwei eigenständige und voneinander unabhängige Körperschaften.

Die Gesetzgebung des Kantons Nidwalden sieht bei einer Aufhebung der Schulgemeinde vor, dass an die Stelle des Schulrates der Gemeinderat und eine Schulkommission treten. Der Gemeinderat übernimmt alle Aufgaben des Schulrates, soweit diese nicht durch die vorliegende Gemeindeordnung der Schulkommission übertragen werden. Für die Schule wird ein neues Ressort Bildung innerhalb des Gemeinderates geschaffen. Dieses Mitglied des Gemeinderates präsidiert die Schulkommission.

Die neue Schulkommission wird in pädagogischen und personellen Angelegenheiten autonom bleiben. Sie bildet das wichtigste Gremium innerhalb des Ressorts Bildung. Die Schulkommission ist zudem ein wichtiger «Sparringpartner» für die Schulleitung.

ABSTIMMUNGSFRAGE

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der neuen Gemeindeordnung und damit der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf zustimmen?



ABSTIMMUNGSEMPFEHLUNG DES SCHUL- UND GEMEINDERATES

Sowohl der Schulrat als auch der Gemeinderat sind der Meinung, dass die Zusammenführung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde der richtige Weg für die Zukunft ist. Die Aufgabenverteilungen und Abläufe können in einer Organisation in mehreren Bereichen optimiert und Synergien genutzt werden.

Die neue Gemeindeordnung entspricht der heutigen Gesetzgebung und enthält die Voraussetzungen für eine Neuorganisation.

Sie enthält die nötigen Rahmenbedingungen um

- den heutigen und zukünftigen Ansprüchen einer modernen und effizienten Gemeindeorganisation zu entsprechen;
- die Schule gemäss ihrer grossen Wichtigkeit entsprechend weiterzuentwickeln und weiterhin einen optimalen Schulbetrieb zu gewährleisten;
- die Befugnisse für Gemeinderat, Kommissionen und Verwaltung stufengerecht zu regeln, um einen optimalen Nutzen der Ressourcen sicherzustellen;
- Doppelspurigkeiten, die sich bis jetzt durch zwei verschiedene Körperschaften zwangsläufig ergeben haben, zu verhindern;
- die Bewältigung aller Aufgaben der Gemeinde mit klaren Strukturen zu sichern;
- die Vernetzung aller zu erfüllenden Aufgaben unter der Führung einer Behörde zu realisieren.

Der Schulrat und der Gemeinderat empfehlen den Stimmberechtigten, der neuen Gemeindeordnung und damit der Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde Oberdorf an der Urnenabstimmung vom 3. März 2024 zuzustimmen:

JA zur Zusammenlegung der Schulgemeinde mit der Politischen Gemeinde.

Oberdorf, im Januar 2024



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberdorf

vom xxxxx

Die Stimmberechtigten,

gestützt auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG)² sowie Art. 15 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)³,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Oberdorf.

Art. 2 Gemeindeversammlung 1. Allgemein

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesezt⁴.

²Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird unter Vorbehalt von Art. 5 innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden

Art. 3 2. Zustellung der Unterlagen

Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind allen Haushaltungen zuzustellen.

Art. 4 3. Technische Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig.

² Die Aufzeichnungen werden nach der Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 5 Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
2. Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums aus den Reihen des Gemeinderates;
3. Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Gemeinderates oder auf Grund eines rechtsgültigen schriftlichen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind.

Art. 6 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

II. GEMEINDERAT

Art. 7 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 8 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde.

² Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.



³ Er sorgt für eine wirksame, effiziente und bevölkerungsnahe Verwaltungstätigkeit sowie für ein wirksames Controlling.

⁴ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich im Weiteren nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 10 Finanzkompetenzen

Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
2. über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.
3. über alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000.00;
4. über alle frei bestimmbaren, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000.00.

Art. 11 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat legt die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung fest.

III. KOMMISSIONEN

Art. 12 Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

Art. 13 Schulkommission **1. Allgemein**

- ¹ Die Schulkommission besteht aus vier Mitgliedern:
 1. dem für das Departement Bildung zuständigen Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin oder Präsident;



2. drei weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

²Die Schulleitung ist mit beratender Stimme an der Sitzung der Schulkommission vertreten.

³Sie konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

Art. 14 2. Zuständigkeiten

Die Schulkommission ist zuständig für:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule;
2. Erlass des Organisationsstatuts der Schule;
3. Antragstellung auf Anstellung und Entlassung der Schulleiterin und des Schulleiters;
4. Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung in einem Schuljahr verfügen kann;
5. Zuteilung der finanziellen Mittel im Rahmen des Budgets, über welche die Schulleitung im Rechnungsjahr verfügen kann;
6. Genehmigung des Schulprogramms sowie des pädagogischen Leitbildes;
7. Erlass von Hausordnungen;
8. Anstellung und Entlassung von Teamleitungen, Lehrpersonen sowie der übrigen Mitarbeitenden mit pädagogischer Funktion;
9. Aufsicht und Beurteilung der Schulleitung;
10. Abschluss von Entlohnungsvereinbarungen im Sinne der Bildungsgesetzgebung;
11. Sicherstellung der Beurteilung der Lehrpersonen;
12. Aufsicht über den Schulbetrieb, sie führt zu diesem Zweck auch Schulbesuche durch;
13. Anordnung von Massnahmen zur Qualitätsförderung;
14. Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
15. Vorberatung des Budgets aus dem Bereich der Schule und Antragstellung an den Gemeinderat;
16. Entscheid über Angebot und Organisation von Schülertransporten und weiteren schulergänzenden Angeboten;



17. Anregungen und Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Neu- oder Umbauprojekten von Schulanlagen.

Art. 15 Übrige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

² Er erteilt diesen Kommissionen einen Leistungsauftrag.

³ Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.

Art. 16 Arbeits- und Projektgruppen

¹ Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Arbeits- und Projektgruppen einsetzen.

² Er bestimmt die Zahl der Mitglieder, genehmigt die erforderlichen Ressourcen und legt zur Erfüllung des Auftrags eine Frist fest.

IV. MITARBEITENDE

Art. 17 Anstellungsverhältnis

¹ Die Mitarbeitenden unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden, sofern die Stimmberechtigten keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.

² Für die Lehrpersonen gilt die Lehrpersonalverordnung⁵.

Art. 18 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 19 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die sich daraus ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 20 Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 21 Anstellungs- und Entlassungsinstanz

¹ Die Anstellung und Entlassung erfolgen durch den Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Schulkommission.

² Der Gemeinderat kann die Anstellungs- und Entlassungsbefugnis der Mitarbeitenden in einer Verordnung abweichend von der Gemeindeordnung festlegen. Diese Verordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Nicht delegierbar ist die Anstellung und Entlassung:

1. der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
2. der Schulleiterin oder des Schulleiters;
3. der Mitarbeitenden, für jene deren Anstellung und Entlassung der Schulkommission zuständig ist.

³ Die Kündigung durch eine vom Gemeinderat bezeichnete Anstellungs- und Entlassungsinstanz bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Schulkommission.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsnachfolge

¹ Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein. Sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.

² Die Rechtserlasse sind binnen zwei Jahren seit Inkrafttreten der Gemeindeordnung an die neue Gemeindeorganisation anzupassen. Bis zur Genehmigung derselben gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäss, soweit sie nicht dieser Gemeindeordnung widersprechen.

Art. 23 Neuwahlen Gemeinderat

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, welche für die Amtsdauer 2022 – 2026 gewählt sind, bleiben im Amt.



²Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates, welche für die Amtsdauer 2020 – 2024 gewählt sind, wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2024 verlängert.

³Die Wahlen für die Mitglieder der Amtsdauer 2024 – 2028 finden im Herbst 2024 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Januar 2025.

Art. 24 Neuwahlen Schulkommission

¹Der neu gewählte Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2025 die Mitglieder der Schulkommission zu wählen.

²Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die verkürzte Amtsdauer 2024 – 2026 ist der 1. Januar 2025.

Art. 25 Budgetierung

Die Budgetierung für das Jahr 2025 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2024 als konsolidiertes Budget.

Art. 26 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹Diese Gemeindeordnung tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

²Art. 23 bis 25 treten bereits auf den 1. Juli 2024 in Kraft.

³Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 20. November 2013 und der Schulgemeinde vom 24. November 1999 werden aufgehoben.

Oberdorf, xxxx

Gemeinderat Oberdorf

Judith Odermatt-Fallegger
Gemeindepräsidentin



Andrea Somaini
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Regierungsrat Nidwalden

Armin Eberli
Landschreiber

-
- ¹ NG 111
 - ² NG 171.1
 - ³ NG 312.1
 - ⁴ NG 171.1
 - ⁵ NG 165.117



